

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 28/04 R

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,  
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

..... .

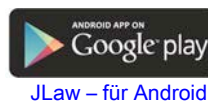
Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Februar 2005 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter S c h r i e v e r und  
G a s s e r  
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-  
Westfalen vom 22. April 2004 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin hat die außergerichtlichen Kosten der Beklagten im Revisionsver-  
fahren zu erstatten. Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Höhe der Vergütung für physiotherapeutische Leistungen.

Die Klägerin betreibt eine Praxis für Krankengymnastik und Physiotherapie in B. , ist als Leistungserbringerin gemäß § 124 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) zugelassen und erbringt fortlaufend Leistungen auch an Versicherte der beklagten Krankenkasse. Da die Klägerin seit vielen Jahren die auf Landesebene geschlossenen Vereinbarungen über die Erbringung und Vergütung physiotherapeutischer Leistungen für sich nicht anerkennt und sie bzw der Berufsverband "Praxis Vereinigung Physiotherapie e.V." (PVP) in B. , deren Mitglied sie ist, eine solche Vereinbarung mit der Beklagten und anderen Krankenkassen nicht abgeschlossen haben, vergütet die Beklagte die von der Klägerin erbrachten Leistungen entsprechend der Vergütungsregelung vom 1. Juli 1998, die vom Verband der Angestellten-Krankenkassen eV (VdAK), dem die Beklagte angehört, dem Verband der Arbeiter-Ersatzkassen eV (AEV) und den Landesverbänden des Deutschen Verbandes für Physiotherapie - Zentralverband der Krankengymnasten/Physiotherapeuten eV (ZVK) abgeschlossen worden ist. Die Klägerin hat dieser Praxis seit Jahren widersprochen, weil sie die dort vereinbarten Preise für unzureichend hält.

Im September 1998 behandelte die Klägerin die beigeladene Versicherte mit sechs vertragsärztlich verordneten Heißluftmassagen der Lendenwirbelsäule und des Beckenbereichs. Die Behandlung wurde von der Beklagten mangels ordnungsgemäßer Rechnungslegung zunächst nicht vergütet. Im Klageverfahren hat die Beklagte den auf 212,36 Euro (einschließlich Verzugszinsen) bezifferten Zahlungsanspruch in Höhe eines Teilbetrages von 60,73 Euro entsprechend der VdAK/ZVK-Liste anerkannt.

Nachdem die Klägerin die Annahme dieses Anerkenntnisses abgelehnt hatte, weil sie eine höhere Vergütung begehrt, hat das Sozialgericht (SG) die Beklagte zur Zahlung dieses Betrages verurteilt und die weitergehende Klage abgewiesen (Urteil vom 17. Juli 2002). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen (Urteil vom 22. April 2004). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, es bestehe weder ein vertraglicher noch ein bereicherungsrechtlicher Anspruch der Klägerin auf eine höhere Vergütung der erbrachten Leistungen. Es sei hier ein einzelner Behandlungsvertrag zwischen den Beteiligten zu Stande gekommen, bei dem die Höhe der Vergütung nicht bestimmt worden sei und es eine taxmäßige Vergütung nicht gebe. Die nach § 612 Abs 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) deshalb maßgebliche "übliche Vergütung" bestimme sich aber gerade nach der VdAK/ZVK-Liste vom 1. Juli 1998, die von der Beklagten bei der Abrechnung der gezahlten 60,73 Euro angewandt worden sei. Ein weitergehender Vergütungsanspruch bestehe deshalb nicht.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Klägerin die Verletzung ihrer Grundrechte aus Art 2 Abs 1, Art 3, Art 9 Abs 1, Art 12 Abs 1, Art 14 Abs 1 und Art 103 Abs 1 Grundgesetz (GG). Zur Be-



gründung ihrer Entgeltforderung beruft sie sich in erster Linie auf ein Preisbestimmungsrecht nach § 316 BGB.

Die Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil. Die Beigeladene hat sich im Revisionsverfahren nicht geäußert.

## II

Die Revision der Klägerin war nach § 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen, weil ihre Begründung nicht der gesetzlichen Form entspricht.

Nach § 164 Abs 2 Satz 1 SGG ist die Revision innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Dabei muss die Begründung einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm nennen und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben (§ 164 Abs 2 Satz 3 SGG). Bei der Begründung einer Revision muss sich ein Beteiligter wie die Klägerin durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen (§ 166 SGG). Zwar ist hier innerhalb der Begründungsfrist ein von einem vor dem Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Prozessbevollmächtigten, einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt (§ 166 Abs 2 Satz 3 SGG), unterzeichneter und mit entsprechendem Briefkopf versehener Schriftsatz vom 25. Juni 2004 dem Gericht vorgelegt worden. Gleichwohl ist die gesetzlich vorgeschriebene Form dadurch nicht gewahrt worden.

Das gesetzliche Erfordernis, eine Revision durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten zu begründen, soll die Revisionsgerichte entlasten und im wohlverstandenen Interesse aller die sorgfältige Vorbereitung des Verfahrens gewährleisten. Die ordnungsgemäße Revisionsbegründung soll - zB durch klare Angaben, welche Teile des Urteils der Vorinstanz angegriffen werden und mit welchen Gründen - die Vorarbeiten des Berichterstatters erleichtern; außerdem soll erreicht werden, dass der Prozessbevollmächtigte die Rechtslage durchdenkt, bevor er durch seine Unterschrift die Verantwortung für die Revision übernimmt, und so ggf von der Durchführung aussichtsloser Revisionen absieht (vgl BSG SozR Nr 27 zu § 164 SGG und BSGE 6, 269 f, jeweils mwN). Die Begründung muss dabei die Prüfung und Durcharbeitung des Prozessstoffs durch den Prozessbevollmächtigten erkennen lassen (BSGE 7, 35, 39; BSG SozR Nr 49 zu § 164 SGG). Die Vorlage eines von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Entwurfs des nicht rechtskundigen Mandanten (oder eines Familienangehörigen) genügt jedenfalls nicht, wenn der Streitstoff rechtlich ungeordnet bleibt (BSG SozR Nr 49 zu § 164 SGG; BSG SozR 3-1500 § 166 Nr 4; BVerwGE 22, 38 = Buchholz 310 § 139 VwGO Nr 21; BVerwG Buchholz 310 § 139 VwGO Nr 38; BFHE 136, 52, 53; BFH NV 1986, 175 f; BGH LM Nr 16 zu § 519 ZPO = JR 1954, 463; BAGE 11, 130, 132 = NJW 1961, 1599). Revisionsbegründungen sind trotz Unterzeichnung durch postulationsfähige Personen infolgedessen nicht als ordnungsgemäß iS des § 164 Abs 2 SGG anzusehen, wenn der Rechtsanwalt die Durchsicht, Sichtung und Gliederung des Streitstoffs unterlassen hat. So liegt der Fall auch hier.



In der mündlichen Verhandlung am 20. Januar 2005 zum Revisionsverfahren B 3 KR 22/03 R haben der Prozessbevollmächtigte und der ihn begleitende Ehemann der Klägerin (nach eigenen Angaben Diplomingenieur, Wirtschaftsassessor VWL/BWL und selbstständiger Kfz-Sachverständiger) eingeräumt, dass die dort vorgelegte Revisionsschrift vom 11. Dezember 2003 (wie auch die weiteren im Revisionsverfahren erstellten Schriftsätze) vom Ehemann der Klägerin, der als Nichtjurist seine Ehefrau in vorliegender Sache bereits erst- und zweitinstanzlich (und dort mangels Vertretungszwangs in zulässiger Weise) vertreten hat und sie in den zahlreichen anderen bei den Sozialgerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten vertritt, entworfen und formuliert worden ist. Inhalt, Aufmachung, Wortwahl und Form der im vorliegenden Rechtsstreit vorgelegten Schriftsätze der Klägerin verdeutlichen, dass hier in gleicher Weise vorgegangen wurde.

Die von dem Prozessbevollmächtigten unterzeichneten Schriftsätze lassen in keiner Weise erkennen, dass sie sich in rechtskundiger Weise mit dem angefochtenen Urteil auseinander setzen und auf einer eigenverantwortlichen Prüfung der Rechtslage durch den Prozessbevollmächtigten beruhen. In der Revisionsbegründung werden auf 58 Seiten weitgehend ungeordnete, zu einem erheblichen Teil nicht konkret das vorliegende Verfahren betreffende Ausführungen gemacht und das allgemeine Anliegen der Klägerin auf Zahlung einer leistungs- und aufwandsgerechten Vergütung und deren Verzinsung in immer neuen Variationen zum Ausdruck gebracht. Die unter Punkt B. 7 (S. 43/44) der Revisionsbegründung aufgeführten "Revisionsanträge" sind verfehlt. Sie berücksichtigen nicht, was angesichts des zweitinstanzlichen Zahlungsantrags und der LSG-Entscheidung im Revisionsverfahren prozessual zulässig und materiell möglich gewesen wäre. Gleiches gilt für die unter Punkt D. 1 und D. 2 (S 48-50) der Revisionsbegründung aufgeführten weiteren Anträge, die zwar in der Überschrift als "gestellte Anträge" bezeichnet werden und deshalb auf erst- und zweitinstanzliche Anträge hindeuten könnten, aber ausdrücklich mit dem Begehren auf Aufhebung der Urteile des LSG und des SG in dieser Sache eingeleitet werden und somit ebenfalls als Revisionsanträge erscheinen. Das Verhältnis der Anträge auf S 43/44 und auf S 48-50 zueinander bleibt unklar.

Die unterbliebene Übernahme der Verantwortung für den Inhalt der Revisionsbegründung durch den Prozessbevollmächtigten zeigt sich schließlich darin, dass er sich an deren Ende teilweise davon distanziert. Daran ändert auch nichts der Hinweis auf S 58 der Revisionsbegründung, die Beifügung der zahlreichen nicht das vorliegende Verfahren betreffenden Anlagen geschehe nur auf ausdrücklichen Wunsch der Klägerin und ihres Ehemannes, die dies zur Rechts- und Wahrheitsfindung für sachdienlich hielten. Der Hinweis bezieht sich zwar auf die - offenkundig überflüssigen - Anlagen, nicht aber auf den sachlichen Inhalt der Revisionsbegründung. Mit der Weiterleitung der nicht weiter geprüften, vom Ehemann der Klägerin für sachdienlich gehaltenen Unterlagen hat der Prozessbevollmächtigte es damit dem Gericht überlassen, das zur Revisionsbegründung vorgetragene auf seine Relevanz zu untersuchen, was nicht Sache des Revisionsgerichts, sondern der rechtskundigen Prozessbevollmächtigten ist (BVerwG Buchholz 310 § 139 VwGO Nr 38; BSG SozR 3-1500 § 166 Nr 4). Damit fehlt es an der gesetzlichen Form der Revisionsbegründung (§ 164 Abs 2 iVm § 166 SGG).



Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung (vgl. § 197a SGG iVm Art 17 Abs 1 Satz 2 des 6. SGG-ÄndG).



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)